

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 577 - 577

Heimlich, ...: Vermächtniß des Nießbrauchs oder gesetzlicher Nießbrauch? § 421 Tit. 12 Th. I A. L. R. und § 206 Tit. 2 Th. II A. L. R.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bedurfte, ist richtig, auch unangefochten geblieben, und es liegt hiernach eine Verletzung der §§ 124—129, 87—89 Tit. 21 Th. I A. O. R. nicht vor.“ —

Nr. 50.

Vermächtniß des Nießbrauchs oder gesetzlicher Nießbrauch?

§ 421 Tit. 12 Th. I A. O. R. und § 206 Tit. 2 Th. II A. O. R.

Von dem Herrn Kreisgerichts-Rath Heimlich in Mohrungen.

Die Amtsdienere J.'schen Eheleute zu M. errichteten unter dem 21. Juli 1865 ein Testament, in welchem sie zu ihren Erben die Kinder ihres einzigen Sohnes, des Glasermeisters J., einsetzten und in dieser Beziehung wörtlich Folgendes verordneten:

„Wir verordnen aber, daß nach unserem Tode unser Vermögen nicht an ihn (d. i. den Glasermeister J.), sondern an seine Kinder fällt. Der Vater soll jedoch, so lange er lebt, die Verwaltung und den Nießbrauch dieses Vermögens haben.“

Ein Gläubiger des Glasermeisters J., der Bäckermeister B., nahm nun im Wege der Exekution den dem Ersteren an dem Grundstücke seiner Kinder — welches dieselben nach dem gedachten Testament von den Amtsdienere J.'schen Eheleuten ererbt hatten — zustehenden Nießbrauch in der Weise in Beschlag, daß er die gerichtliche Administration dieses Grundstücks einleiten ließ, um die Einkünfte zu seiner Befriedigung verwenden zu können.

Da der Glasermeister J. dergestalt in Vermögensverfall gerathen war, daß er kaum für seinen eignen Unterhalt, geschweige denn für denjenigen seiner Kinder Sorge tragen konnte, so klagte der Curator der Letzteren gegen den B. auf Aufhebung der von demselben extrahirten gerichtlichen Administration des Grundstücks seiner Curanden. Mit dieser Klage wurde er aber durch Erkenntniß vom 20. Mai 1868 abgewiesen, indem der Prozeßrichter annahm, daß ein gesetzlicher Nießbrauch nicht vorliege und nur auf einen solchen die Anwendung des § 206 Tit. 2 Th. II A. O. R. statthaft sei, nach welcher Vorschrift der Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder alsdann aufhören soll, wenn der Vater außer Stande kommt, die Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen. Es ist also in dem Erkenntniß das Vorhandensein eines besonders legitirten Nießbrauchs — § 421 Tit. 12 Th. I A. O. R. — im Gegensatz zu dem gesetzlichen Nießbrauch angenommen.